

## 6429/AB XXIV. GP

Eingelangt am 01.12.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

## Anfragebeantwortung



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT

Alois Stöger diplômé  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0317-II/A/9/2010

Wien, am 29. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6548/J der Abgeordneten Dr. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Frage 1:

Die Anzahl an Wohnsitzärzt/inn/en in den letzten 5 Jahren in den einzelnen Bundesländern ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Gesamt	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
2006	1556	33	52	660	96	107	143	163	35	267
2007	1695	36	137	661	112	123	139	200	34	253
2008	1754	39	132	647	110	133	171	214	44	264
2009	1804	40	121	623	117	141	194	222	62	284
2010	1861	49	125	636	127	157	194	208	69	296

Datenquelle: Ständesmeldung der Österreichischen Ärztekammer

**Fragen 2, 4 und 5:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass insbesondere die für Wohnsitzärztinnen/-ärzte typische Tätigkeit als Vertretungsärztinnen/-ärzte im niedergelassenen Bereich die Gleichbehandlung der Wohnsitzärztinnen/-ärzte mit anderen freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der im § 52d Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, idF der 14. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 61/2010, eingeführten Berufshaftpflichtversicherung rechtfertigt, zudem mit der Eintragung als Wohnsitzärztin/-arzt in die Ärzteliste keine Meldung über die Art der wohnsitzärztlichen Tätigkeit oder gar eine Beschränkung auf bestimmte wohnsitzärztliche Tätigkeiten verbunden ist.

Zudem sind auch die Wohnsitzärztinnen/-ärzte gemäß § 230 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 erst binnen einem Jahr verpflichtet, den Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Im Übrigen sind gemäß § 52d letzter Satz Ärztegesetz 1998 bei der Festlegung der Versicherungsbedingungen die fachspezifischen Prämien zu berücksichtigen, sodass risikotechnisch unterschiedlich gelagerte wohnsitzärztliche Tätigkeiten selbstverständlich entsprechend berücksichtigt werden können.

Abschließend wird auf § 230 Abs. 8 Ärztegesetz 1998 hingewiesen, wonach der Bundesminister für Gesundheit die Auswirkungen der Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bis zum Ablauf des Jahres 2012 zu evaluieren und dem Nationalrat darüber zu berichten hat.

**Frage 3:**

Dass Wohnsitzärztinnen/-ärzte einen besonderen Stellenwert besitzen, wird schon dadurch zum Ausdruck gebracht, dass im Ärztegesetz 1998 eigene Vorschriften für Wohnsitzärzte bestehen. Ohne Zweifel ist der Stellenwert von Wohnsitzärzt/inn/en nicht zu unterschätzen. Allerdings ist auf die besonders heterogene Zusammensetzung (z.B. Vertretungsärztinnen/-ärzte, Gutachter/innen etc.) dieser Berufsgruppe hinzuweisen.

**Fragen 6 bis 8:**

Die Wohnsitzärztinnen/-ärzte sind ordentliche Mitglieder der jeweiligen Ärztekammern in den Bundesländern. Die Festsetzung der an die einzelnen Ärztekammern in den Bundesländern zu entrichtenden Umlagen erfolgt in deren eigenem Wirkungsbereich, die Aufsicht fällt gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG der jeweiligen Landesregierung zu.